

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-
des Königl. Amtsgerichts



Blatt
und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Saasen-
stein & Vogler, Invalidentanz.
Rudolph Woffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ne. 45.

5. Juni 1895.

Bekanntmachung.

Die diesjährige der hiesigen Stadtgemeinde gehörige
Ausschreibung an der Pulsnik-Ordnung-Gasse soll
Sonnabend, den 8. Juni 1895,

Nachmittags 5 Uhr,

öffentlich meistbietend unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Das Pachtgeld ist sofort zu erlegen.
Versammlungsort am Communschuppen.
Pulsnik, am 26. Mai 1895.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Lohnauszahlungen an Sonntagen betr.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständnis mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium verordnet, daß Auszahlung und Entgegennahme von Lohn an Sonntagen unter das Verbot in § 105, Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung falle, da dieses Verbot absichtlich ganz allgemein jede Beschäftigung von Arbeitern im Betriebe untersagt, die Auszahlung des Lohnes aber zu den Betriebsabhandlungen gerechnet werden müsse.

Zur Vermeidung einer Bestrafung durch die Gerichtsbehörde auf Grund § 146, der Gewerbeordnung wird dies hiermit zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.
Pulsnik, am 29. Mai 1895.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Berufs- und Gewerbebeziehung.

Am 14. Juni d. J. findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. April d. J., sowie der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. desselben Monats eine Berufs- und Gewerbebeziehung unter Mitwirkung der selbständigen Ortsbewohner statt.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Beziehung wird zuversichtlich erwartet, daß jeder Verpflichtete die erforderlichen Angaben nach den auf den Zählbogen u. s. w. abgedruckten Anleitungen vollständig und mit größter Gewissenhaftigkeit bewirkt, auch die Durchführung der Beziehung nach Kräften unterstützt. Wer die auf Grund des vorgezeichneten Reichsgesetzes an ihn gerichteten Fragen vollständig wahrheitswidrig beantwortet, oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Den Gemeindebehörden, welchen die Beziehung auch für die selbständigen Gutsbezirke mit obliegt (Verordnung § 7) wird hierdurch noch ausdrücklich die genauere Durchsicht und gewissenhafteste Befolgung der Ministerialverordnung vom 30. April dieses Jahres dringend empfohlen. Folgende Bestimmungen werden noch besonders hervorgehoben:

- Bon den Gemeindebehörden ist, soweit es nicht schon geschehen, namentlich sofort zu prüfen, ob die Zahl der ihnen bereits zugesetzten Zählformulare genügt. Etwaiger weiterer Bedarf ist sofort hier anzuzeigen (Verordnung § 7).
- Am 25. Mai mußte die Bildung der Zählcommissionen erfolgt sein, andernfalls ist sofort damit zu verfahren (Verordnung § 7, 3-7).
- Am 1. Juni muß die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke geschehen sein (Verordnung § 8, 1-7).
- Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare ist für jeden Zählbezirk rechtzeitig ein Zähler zu bestellen. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter eintreten kann. Die Zähler sind rechtzeitig mit den Zählpapieren zu versehen, so daß sie schon am 10. Juni bereit und vollständig unterrichtet sind (Verordnung § 9, 1-8).
- Vom 10. Juni Vormittags bis 13. Juni Mittags hat die Austheilung der Zählformulare an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten zu erfolgen (Verordnung § 2, Abs. 2).
- Am 14. Juni Vormittags sind die Zählformulare unter genauer Beachtung der darauf abgedruckten Anleitungen mit den erforderlichen Einträgen zu versehen (Verordnung § 2, Abs. 3, 4, 5, 6).
- Am 14. Juni Mittags ist mit der Wiedereinsammlung der Zählformulare zu beginnen und spätestens am 16. Juni zu beenden (Verordnung § 2, letzter Absatz).
- Bis zum 19. Juni soll die Abfertigung der Zählformulare durch die Zähler an die Gemeindebehörden oder Zählcommissionen beendet sein (Verordnung § 9, 9).
- Die Gemeindebehörde (Zählcommission) hat die von Zählern zurückgelieferten Zählpapiere alsbald zu prüfen, vor allem auch ihre Uebereinstimmung mit den Angaben der Controllisten festzustellen. Vorhandene Mängel zc. sind nach den nötigen Erörterungen nach dem Stande vom 14. Juni zu beseitigen; auf Grund der berichtigten Controllisten ist der Gemeindebogen (Drucksache VII) auszufüllen. Die betreffenden Arbeiten sind bis zum 29. Juni zu beenden (Verordnung § 10).
- Alle ausgefüllten und geprüften Zählformulare sind mit den Controllisten und den abgeschlossenen und beglaubigten Gemeindebogen gehörig geordnet (§ 7 der Anweisung für dieses Jahres unter Beifügung etwa unbenutzt gebliebener Formulare an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen (Verordnung § 11).
- Auf ertheilte Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts hin gestattet die königliche Bezirksschulinspektion, daß am 14. und 15. Juni der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen ausgesetzt werde, soweit als Zähler die Lehrer herangezogen werden sollen.

Königliche Amtshauptmannschaft und königliche Bezirksschulinspektion Ramenz, am 29. Mai 1895.
Sinf.

Ein Schaden unserer wirthschaftlichen Entwicklung.

Der „Confectionär“, das Organ für die Interessen der Unternehmer und Händler der Confectionsindustrie theilte unlängst mit besonderer Genugthuung mit, daß in der Confectionsbranche, die zu den blühendsten Industrien Berlins gehöre, Millionenvermögen entstanden seien. Das ist für die betreffenden Unternehmer jedenfalls ein großer Erfolg; ob er das aber für die Gesamtheit sei, ist eine andere Frage, die doch nicht so unbedingt bejaht werden kann.

Das Confectionsgeschäft hat fast die gesamte Production der Schneiderei an sich gerissen. Tausende von Weibern sind verarmt — denn die Berliner Industrie dieser Branche versorgt auch die Provinzen — und aus den früher gutbezahlten Gesellen sind jetzt „darbende Proletarier“ geworden. Und das nur, um jene „Millionenvermögen“ zu schaffen, mit dem der „Confectionär“ als mit einem Triumph der modernen wirthschaftlichen Entwicklung prahlt.

Die „Fabriken“ von Herren- und Frauenkleidern haben denn auch keineswegs eigentliche Fabrikbetriebe. Einzig die Zuschneberei wird in den größten dieser Establishments fabrikmäßig, das heißt en masse vermittelt einer Maschine bewirkt. Die Anfertigung der Mäntel, Anzüge u. s. w. ist meist der Hausindustrie überlassen. Im „Socialpolitischen Centralblatt“ finden wir eine Schilderung solcher Betriebe, die fast an Scenen aus Hauptmanns „Webern“ erinnern. So heißt es dort beispielsweise:

„In der Gegend der Kaiser-Wilhelmstraße concentriren sich die Großconfections-Geschäfte für Herren- und Knaben-

artikel. Fabrik für Herren- und Knabenconfection, lesen wir auf vielen Firmenschildern. Ersten wir jedoch in eine dieser Fabriken ein, so können wir das Gefühl der Enttäuschung nicht los werden. Es ist nicht das Bild einer Fabrik, das man hier vorfindet. Fast überall findet man dieselbe Einrichtung: einen Contorraum, worin einige kaufmännische Angestellte arbeiten, und einen verhältnißmäßig primitiven Lagerraum mit fertigen Kleidungsstücken und Stoffballen angefüllt. Ein Confectionär, einige Arbeiter und vielleicht einige Hausdiener, welche beim Packen der Stoffe beschäftigt sind, dies ist das ganze Personal...“

„In den Geschäftsräumen angebrachte Placate bestimmen die Lieferzeit der fertigen Arbeiten. Gewöhnlich sind zwei Tage der Woche dazu angesetzt. Begeben wir uns an diesen Tagen wieder in eine dieser „Fabriken“, so bietet sich uns ein völlig verändertes Bild. Dicht gedrängt, mit größeren und kleineren Packeten beladen, harren die hausindustriellen Arbeiter und Zwischenmeister der Abnahme. Diese wird mit einer peinlichen Sorgfalt vorgenommen. Der Abnehmer kontrollirt alle Stücke auf das Genaueste, bemerkt er den kleinsten Fehler, so müssen die Sachen zurückgenommen und zu Hause den Wünschen des Abnehmers entsprechend geändert werden. Die Abnahme geht in vielen Geschäften so langsam von Statten, daß Arbeiter, die pünktlich um 9 Uhr Morgens mit ihren Sachen zur Stelle waren, am Nachmittag 3 Uhr und noch später der Abnahme harren. „Bei nicht pünktlicher Lieferung verfällt der Arbeitslohn“, steht auf dem Arbeitszettel, und nicht selten wird dieser draconischen Bestimmung entsprochen. Zwischenmeister und Arbeiter werden also bei Verlust ihres sauer verdienten Lohnes

gezwungen, pünktlich zur Stelle zu sein, dahingegen läßt der Unternehmer sie bei der Abnahme nach Willkür warten; kostet ihm doch diese verlorene Zeit seiner Arbeiter keinen Pfennig.“

Daß bei einer solchen „Geschäftsführung“ auf die allerbilligsten, also untüchtigsten Arbeitskräfte gesehen werden muß, ist klar. Es hat sich darum namentlich in der „Herrenconfection“ ein „Sweating-System“ herausgebildet, das alles Andere darstellt, nur nicht einen ehrlichen Handwerksbetrieb. Die oben genannte Quelle berichtet darüber folgendermaßen: „Der Zwischenmeister, der die Arbeit aus dem Geschäft holt, beschäftigt in seiner Wohnung 10 bis 15 Arbeiterinnen, der Bügler (Presser) ist gewöhnlich der einzige männliche Arbeiter. Ein Theil der Arbeit geht aus dem Hause an Arbeitsfrauen, die an ihren Haushalten gefesselt sind. Die Sachen werden von ihnen zum Bügeln zurückgebracht und immer nachgefertigt zur letzten Abbügelung geliefert. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß der Zwischenmeister nur noch für bessere Sachen Werkstellen hält.“

Wie gering die Arbeitslöhne ausfallen müssen, ergibt sich aus der Thatsache, daß der Zwischenmeister für einen Jaquettanzug im Ganzen Mk. 3,40 (Jaquett 2 Mk., Weste Mk. 0,70, Hose Mk. 0,70) an Lohn erhält, und daß davon der Löwenantheil doch in seine eigene Tasche fließt. Die Gesamtproduktionskosten eines solchen Anzuges betragen rund 14 Mk., der „Fabrikant“ erhebt dafür einen Engrospreis von rund 17 Mk. und der Händler läßt sich 22 bis 25 Mk. dafür zahlen. So lebt freilich eine ganze Reihe von Unternehmern von der Confectionsindustrie; aber dem Handwerksmeister und den Gesellen haben diese Betriebe das Brod vom Munde

